



SPD-Fraktion · Willi-Hörter-Platz 1 · 56068 Koblenz

Herrn
Oberbürgermeister
David Langner
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz

Die Fraktionsvorsitzende Marion Lipinski-Naumann

Ansprechpartner: Martin Schlüter

Telefon: +49 (0) 261 129-1071
Telefax: +49 (0) 261 129-1070
E-Mail: fraktion.spd@stadt.koblenz.de
Internet: www.spd-fraktion-koblenz.de

Datum: 07.05.2020

4 Ergänzungsantrag zu TOP Ö 31

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu TOP Ö ⁴31 stellt die SPD-Ratsfraktion folgenden Ergänzungsantrag:

*Der Rat möge beschließen,
die Verwaltung zu beauftragen, vor Beschlussfassung der Verwaltungsvorlage folgende Fragen zu klären:*

- 1. Bei welchen ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen in Koblenz, die bereits baulich fertiggestellt sind, ist die Beitragspflicht bereits entstanden?*
- 2. Bei welchen ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen in Koblenz, die bereits baulich fertiggestellt sind, ist die Beitragspflicht noch nicht entstanden?*
- 3. Welche ausbaubeitragspflichtigen Maßnahmen in Koblenz, die bereits baulich fertiggestellt sind und bei denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können noch durch eine rückwirkend geltende Satzung für einen abgegrenzten Gebietsteil mit wiederkehrenden Beiträgen abgerechnet werden?*
- 4. Wir bitten um eine nach Stadtteilen und Jahren sortierte Aufstellung über alle geplanten, ausbaubeitragspflichtigen Baumaßnahmen.*

Begründung:

Maßgebend, ob eine Baumaßnahme in Koblenz über einen einmaligen Beitrag abgerechnet werden muss oder über wiederkehrende Beiträge abgerechnet werden kann, ist die Frage, ob die Beitragspflicht bereits entstanden ist oder die Verjährung zu greifen droht. Die Verjährung beginnt mit

Seiten 1 von 2

Die SPD-Fraktion im Koblenzer Stadtrat



dem Ablauf des Jahres, in der die letzte Rechnung zweifelsfrei vorgelegt wurde mit einer Frist von vier Jahren.

Es ist festzustellen, dass eine Kommune gleichzeitig wiederkehrende Beiträge einführen kann, obwohl noch die Pflicht der einmaligen Zahlung von Ausbaubeiträgen besteht. Ebenfalls ist festzustellen, dass eine Kommune nicht ihr komplettes Stadtgebiet auf wiederkehrende Beiträge umstellen muss, sondern beispielsweise einige Stadtteile über wiederkehrende Beiträge abrechnet und andere nicht. Es können auch Abrechnungsgebiete für wiederkehrende Beiträge gebildet werden, innerhalb derer noch Straßen liegen, bei denen die Beitragspflicht zur Zahlung einmaliger Beiträge vorliegt.

Wir weisen auch darauf hin, dass Satzungen für die Einführung wiederkehrender Beiträge rückwirkend zum 01. Januar eines Jahres beschlossen werden können.

Somit ist es für uns machbar, beispielhaft für die Südallee, den Wallersheimer Weg und Straßen in anderen Stadtteilen, zeitig genug die Voraussetzungen zu schaffen, diese Baumaßnahmen über wiederkehrende Beiträge abzurechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Lipinski-Naumann
Fraktionsvorsitzende